



Gatterjagd:

Wenn Jäger Jagd auf zahme Tiere machen

Fackeln lodern, die Jagdhörner erschallen: »Sau tot«, »Halali«. Eine »prachtvolle Strecke« wird verblasen - die Jagd war erfolgreich. Reihe um Reihe liegen die totgeschossenen Tiere auf grünen Zweigen. Besonders groß ist der Jagderfolg, wenn die Lodengrünen in Gehegen schießen: Hier werden die Tiere das ganze Jahr regelmäßig gefüttert und sind zum Teil handzahn. In Deutschland schießen die heldenhaften Waidmänner zahme Wildschweine oder Damwild in Gattern und Gehegen.

Jagden in Wildschweingattern oder Damwildgehegen gibt es überall im Lande - sie werden auch in Jagdzeitschriften und im Internet inseriert. Tierschützer bezeichnen Wildgatter als »Massentierhaltung für den Jagdspaß«. Für den Jagdspaß zahlender - oft auch prominenter - Gäste. Oder zur Belieferung von Gasthäusern mit »Wildfleisch« - nur eben, dass die Tiere nicht »wild« waren, sondern zahm. Diese Gatter werden »bewirtschaftet«, d.h. es wird massiv gefüttert und dann »geerntet« (= die Tiere totgeschossen).



Bild: Archiv

Bequemer jagen mit Vergnügen - auf zahme Wildschweine. Ein Jagdveranstalter wirbt: »Drückjagden auf Schwarzwild in einem unserer Gatter: Wir sind ständig bemüht, ein für Sie attraktives Jagdangebot zusammenzustellen. Wir legen Wert auf Diskretion. Ihre Anfragen sind erwünscht und werden absolut vertraulich behandelt.«

Wildgatter und Wildgehege für Wildschweine, Rotwild oder Damwild sind oft beliebte Familien-Ausflugziele: Die Tiere werden gefüttert und sind zum Teil handzahn. Was die Familien nicht wissen: Überall in diesen Gattern werden die zahmen Tiere irgendwann von Jägern totgeschossen.



Bild: Archiv

Der deutsche Baron von Gemmingen-Hornberg hatte den 42-Endler in Bulgarien als »Wildtier« schießen dürfen. Aufgewachsen war der Hirsch aber in einem Gehege im Innviertel - dort hatte er sich von Kindern mit Schokolade füttern lassen. Der Baron hatte gegenüber der Presse keinen Hehl daraus gemacht, dass er sich einen Lebenstraum erfüllt habe. Das Erlegen dieses gewaltigen Hirsches sei »ein Jagderlebnis, das sich tief im Jägerherzen einnistet«.

Hier wird die wahre Motivation der Jäger deutlich, die sie in ihren Jagdzeitschriften offen zugeben: »Lust am Töten« und »Freude am Beutemachen«. Denn dies sind die eigentlichen Gründe für die Jagd. Alles andere sind Jägermärchen, um ein blutiges Hobby zu verbrämen.

Gerne darf es auch ein zahmer Löwe in Afrika sein, der in Aufzuchtstationen extra für die Trophäenjäger gezüchtet wurde...

In Osteuropa buchen Jagdtouristen bevorzugt den Abschuss von Hirschen mit riesigen Geweihen - oft wurde der handzahn Hirsch mit viel Kraftfutter in einem Gehege herangezogen und kurz vor der Jagd ausgesetzt.

In Österreich wurden 2006 »mafiose Verflechtungen« in Sachen Trophäen-Tourismus aufgedeckt: Jagd-Insider erklärten, es gehe um Millionen Euro. Hirsche, die beispielsweise in Oberösterreich in Gehegen aufwachsen, laufen Jagdtouristen in Tschechien, Bulgarien oder Österreich als »Wildtiere« vor die Flinte. 2006 machte der 65.000-Euro-Rekordhirsch »Burlei« Schlagzeilen:



Bild: Pelli

Gatterjagd in Afrika: Zahme Löwen für deutsche Jagdtouristen

Deutsche Waidmänner reisen gern ins Ausland. Nach Ost-Europa führten 70 Prozent der von deutschen Waidmännern unternommenen Jagdreisen. Hierfür geben sie jährlich insgesamt 120 bis 180 Millionen Euro aus. 30 Prozent aller Reisen deutscher Jagdtouristen hatten Afrika zum Ziel.

In Südafrika werden Löwen auf rund 50 Farmen eigens gezüchtet, um dann als teure und im Gehege einfach zu schießende Trophäen herzuhalten. »Canned hunting« nennt sich das, Jagd wie aus der Konservendose. Die zahmen Löwen werden den Schützen praktisch vor die Flinten gestellt. Die Regierung Südafrikas schreitet nicht ein, weil das Geschäft zu lukrativ ist. Die Abschusspreise betragen z.B. 200 \$ für ein Warzenschwein, 1000 \$ für ein Zebra, 5.000 \$ für einen Löwen oder 10.000 \$ für einen Elefanten.

Der südafrikanische Tierschützer Chris Mercer, Autor der Bücher »For the Love of Wildlife« und »Canned Lion Hunting - A National Disgrace« (»Eine nationale Schande«) berichtet: »Für die Trophäenjagd in Südafrika werden den örtlichen Landbesitzern einige Dollar hingeworfen - angeblich, um unsere Tier- und Pflanzenwelt zu bewahren. Das ist kein Naturschutz, das ist Kolonialismus! Wenn Organisationen wie der Safari-Club International in den USA diese Industrie fördern, dann exportieren sie US-Dollar und Kolonialismus nach Afrika und importieren Elend und Blutvergießen in Form von Trophäen. Ihre Dollar sind ein korrumpierender Einfluss in der Dritten Welt, indem sie die Naturschutz-Politik pervertieren, weg vom Schützen und Bewahren - hin zur grausamen Ausbeutung.

»Canned Lion-Hunting« ist die extremste Form der Trophäenjagd. Löwen und andere Wildtiere werden aus ihrer natürlichen Umgebung genommen und in Tierfabriken gesteckt, um dort auszuwachsen, vergleichbar mit Hühnern in der Massentierhaltung für die Schlachtung. Es ist die Privatisierung unseres Naturerbes für grausame Profitmacherei. Das ist Diebstahl im ganz großen Stil!«



Bild: Archiv



Bilder: Heimat für Tiere

Ein Damwildgehege: Scheinbar ein Bild des Friedens. Wäre da nicht der Schießstand - mit der Futterkrippe davor. Aus dem Hinterhalt schießen Jäger auf Tiere, die ihnen aus der Hand essen...

Handzahmes Damwild wird im Gehege abgeknallt

Stellen Sie sich vor: Ein Rudel Damwild lebt in einem großen Gehege. Täglich werden die Tiere gefüttert. Am Wochenende kommen Familien. Man zahlt Eintritt, kauft Futter, die Tiere essen den Kindern aus der Hand.

Doch das Damwild wird nicht aus Tierliebe gehalten: Es dient der Fleischproduktion. Ein Geschäft soll mit dem Fleisch gemacht werden. Deshalb steht auf dem Gelände ein Hochsitz. Und eines Tages zerreißen Schüsse diesen Frieden: Die Tiere werden von Jägern erschossen, denen sie eben noch aus der Hand gegessen haben.

Tiergehege leben davon, dass immer süße Jungtiere da sind, mit denen Kinder vertrauensvoll umgehen - Jungtiere sind Publikumsmagneten. Jedes weibliche Tier bringt pro Jahr 1-2 Kitze zur Welt. So nimmt die Anzahl der Tiere jährlich um etwa die Hälfte zu. Wenn ein Damwildgehege für 20 Tiere zugelassen ist, bedeutet das: Fast die Hälfte wird Jahr für Jahr abgeknallt! Mitunter geschieht dies sogar vor den Augen von Spaziergängern. Und es stellt sich die Frage: Wie können Menschen nur so grausam sein?

»Bioland« wirbt mit »Bio-Damwild«: »Stressfreie Tötung durch einen gezielten Schuss im Gehege, also in der gewohnten Umgebung«

Sogar die Firma »Bioland« macht mit »Biodamwild« blutige Geschäfte. Die Begründung von Bioland: Wenn Hirsche auf Treibjagden geschossen oder im Schlachthof geschlachtet werden, ist die Fleischqualität gering - durch den Stress und die in Todesangst ausgeschütteten Hormone. Darum wirbt »Bioland« mit »stressfreier Tötung durch einen gezielten Schuss im Gehege, also in der gewohnten Umgebung«.

Das griechische Wort »Bios« heißt »Leben«. »Bio-Fleisch« ist also in Wahrheit ein großer Schwindel... Und ein Verrat des Menschen an den Tieren, die ihm ihr Vertrauen schenken.

Aus dem Tierschutzbericht 2003 des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft über Damwild: »Schätzungsweise werden in etwa 5.760 Gehegen ca. 104.250 Muttertiere mit Nachzucht auf 14.200 ha nutztierartig gehalten... es handelt sich um gefangen gehaltene Wildtiere zur Fleischerzeugung.«

Wildgatter: Hobbyjagd im »Jagdbordell«

Kommentar eines ehemaligen Jägers

Kaum zu glauben, was in Deutschlands Wäldern so alles passiert! In unserer Gesellschaft sind wir es ja gewohnt, dass so mancher Zeitgenosse ausgefallenen Hobbys nachgeht. Doch was sich die über 300.000 Jäger in Deutschland erlauben, ist kaum zu fassen.

Es reicht nicht aus, dass sie in unseren Wäldern und auf den Feldern ihrem blutigen und grausamen Hobby nachgehen, das jedes Jahr über 5 Millionen Wildtieren das Leben kostet.

Grausamkeit und Brutalität kennt offenbar in den Reihen der grünberockten Waffenträger keine Grenze. Sie scheuen sich nicht, in ihren »Jagdbordellen«, wie Tierschützer die Wildgatter treffend bezeichnen, handzahme Tiere aus nächster Nähe abzuknallen. Oftmals in unmittelbarer Nähe von Ortschaften.

Da muss man schon auf eine abartige Veranlagung schließen. Theodor Heuss, der 1. Präsident der Bundesrepublik Deutschland, sagte treffend: »Jagd ist nur eine feige Umschreibung für besonders feigen Mord am chancenlosen Mitgeschöpf. Die Jagd ist eine Nebenform menschlicher Geisteskrankheit.« - Dem kann man sich nur anschließen.

Was wird aus einer Gesellschaft, in der so etwas heute noch möglich ist? - Bei grausamen, brutalen Computerspielen, die das soziale Verhalten unserer Kinder gefährden, regt sich mittlerweile das gesellschaftliche Bewusstsein und versucht, den gewaltverherrlichenden Spielen Einhalt zu gebieten. Doch über brutalste Grausamkeiten gegenüber zahmen Wildtieren in Wildgattern, die



Bild: RespekTiere

Kinder oftmals »live« miterleben und sie für ihr weiteres Leben prägen, regt sich noch viel zu wenig Protest aus der Bevölkerung.

Woher nehmen sich solche Leute das Recht für ihr Handeln? Warum werden diese Missstände nicht längst von Regierungen aufgegriffen und vom Bundestag und den Länderparlamenten auf das Schärfste verurteilt und entsprechende Gesetze zum Schutz der Tiere erlassen? Die Jägerlobby scheint einen langen Arm zu haben, der bis in die Parlamente reicht.

Der Jagdtrieb, der anscheinend in so manchen Jägergehirnen aus der Steinzeit übriggeblieben ist, der ihnen Lustbefriedigung verschafft, passt nicht in eine moderne Gesellschaft des 21. Jahrhunderts (von der »Lust am

Töten« und dem »Kick«, den Jäger dabei erleben, ist in Jagdzeitschriften zu lesen - der Psychoanalytiker Paul Parin, selbst Jäger, spricht sogar von sexueller Lustbefriedigung bei der Jagd).

Wer die Jagd mit der Begründung, sie sei eine traditionsreiche Einrichtung, aufrechterhalten will, der könnte genauso gut die Wiedereinführung der Sklaverei oder der Hexenjagd fordern. Waren diese nicht auch vor einigen Jahrhunderten etabliert? Doch hat sich die Gesellschaft hier weiterentwickelt und sich von der »Tradition« der Hexenjagd und der Sklaverei befreit.

Jagd, und gerade die Gatterjagd, ist eine Schande für unser Land! Wer sein Leben gerne auf steinzeitlichem Niveau führen möchte, kann dies ja tun. Aber nicht auf Kosten anderer Menschen und auch nicht auf Kosten empfindender Mitgeschöpfe!

Wenn sich Tiere uns
Menschen gegenüber
genauso verhalten würden,
wie umgekehrt ...



Zeichnung: I. Astalos

...würden Hirsche als Heger und Pfleger verantwortlich dafür sein, daß die Stückzahl an Menschen in ihrem Revier nicht zu stark ansteigt!

Cartoon aus: Vegetarier Handbuch von Bernd Höcker



Tierschützer reichen Klagen ein Keine Jagd auf meinem Grundstück!

»Immer mehr Bürger wehren sich dagegen, dass Jäger auf ihrem Grundstück Tiere tot schießen oder Hochsitze errichten«, berichtet der Arbeitskreis für humanen Tierschutz und gegen Tierversuche e.V. So wehrt sich beispielsweise ein Grundstückseigentümer aus der Rhön gerichtlich gegen die zwangsweise Mitgliedschaft in der so genannten Jagdgenossenschaft. Die deutschen Behörden und Gerichte wollen jedoch davon bislang nichts wissen. Dabei hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte bereits zweimal entschieden: Die Zwangsmitgliedschaft in Jagdvereinigungen verstößt gegen die Menschenrechte! In der Bürgerinitiative »Zwangsbejagung ade« haben sich Grundeigentümer zusammengeschlossen, die die menschenrechtswidrige Zwangsmitgliedschaft in den Jagdgenossenschaften abschaffen wollen.

Auch Ursula B. aus Würzburg, eine pensionierte Lehrerin, möchte nicht mehr zulassen, dass Jäger ihr Grundstück betreten und dort auf Tiere schießen. Unterstützt werden die beiden unfreiwilligen Jagdgenossen von dem Arbeitskreis für humanen Tierschutz und gegen Tierversuche e.V. und vom Aktionsbündnis Natur ohne Jagd.

Musterklagen eingereicht

Für die beiden Tierschützer aus Unterfranken wurde Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg eingereicht. Ziel ist es, die Kläger vom Zwang der Mitgliedschaft in der Jagdgenossenschaft zu befreien, damit auf ihren Grundstücken nicht mehr gejagt werden darf. Die 81 Seiten umfassende Musterklage auf Befreiung vom Zwang der Mitgliedschaft in einer Jagdgenossenschaft finden Sie im Internet: www.zwangsbjagung.ade



In Deutschland müssen Tierschützer dulden, dass bewaffnete Jäger ihr Grundstück betreten, um dort Tiere zu töten. Sie müssen dulden, dass der Jagdpächter jagende Freunde einlädt, die auf dem Grundstück eine ohrenbetäubende Gesellschaftsjagd abhalten. Dabei dürfen die Jäger den Boden des Grundstücks mit giftigem Blei kontaminieren, ohne die Altlasten hinterher wieder nach dem Verursacherprinzip beseitigen zu müssen. Sie dürfen dort auch mehrere Meter hohe, an KZ-Türme erinnernde Schießplattformen errichten. Die gesetzlichen Vorschriften erlauben ihnen sogar, die Katze des Grundstückseigentümers zu erschießen...

Zwangsmitgliedschaft in Jagdvereinigung ist menschenrechtswidrig

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat am 29. April 1999 in einem an Frankreich gerichteten Urteil festgestellt, dass die Zwangsmitgliedschaft von Grundeigentümern in Jagdvereinigungen gegen die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) verstößt (EGMR Urteil vom 29. April 1999 - Gesuche 25088/94, 28331/95, 28443/95 - Chassagnou u. a. ./. Frankreich, NJW 1999, S. 3695). Um den Forderungen des Gerichtshofs nachzukommen, musste in die französische Gesetzgebung eine Befreiungsmöglichkeit zugunsten ethischer Jagdgegner aufgenommen werden.

Die deutschen Behörden und Gerichte bis hin zum Bundesverfassungsgericht reden diese richtungsweisende Grundsatzentscheidung des höchsten europäischen Spruchkörpers mit fadenscheinigen Argumenten klein. Rechtlich gesehen sind diese jedoch nicht mehr länger haltbar, nachdem der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte 2007 erneut entschieden hat, dass es Grundstückseigentümern in einer demokratischen Gesellschaft nicht zugemutet werden kann, die Jagd auf ihren Grundstücken gegen ihren Willen zu dulden (EGMR-Urteil vom 10.07.2007 - Gesuch 2113/04 - Schneider ./. Luxemburg).



»PROPRIETE PRIVEE - CHASSE INTERDITE!«
In Frankreich können Grundeigentümer die Jagd auf ihren
Grundstücken verbieten

Verwaltungsgericht Würzburg: Zwei von drei Richtern sind Jäger

Bei der Klage der beiden unterfränkischen Tierschützer muss das Bayerische Verwaltungsgericht Würzburg somit das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 10.07.2007 in den Blick nehmen und hierbei die Gemeinsamkeiten und Unterschiede der rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse nach deutschem Jagdrecht gegenüber den maßgeblichen nach luxemburgischen Recht herausarbeiten.

Dies verlangt einen unvoreingenommenen juristischen Blick und nicht die Betrachtung aus der subjektiven Sichtweise eines Jägers, der seinen »Sport« selbstverständlich eisern verteidigen möchte. Es wäre der Sache daher gewiss nicht förderlich, wenn über beide Musterverfahren Richter entscheiden würden, die in ihrer Freizeit überwiegend der Jagd nachgingen. Doch stellen Sie sich vor: Zwei der drei Richter, die über die Klage gegen die Zwangsbejagung entscheiden werden, sind Jäger! Befangenheitsanträge wurden noch nicht gestellt; vielmehr möchten die Kläger zunächst von dem Präsidenten des Bayerischen Verwaltungsgerichts Würzburg wissen, ob er es für sachdienlich hält, wenn Jäger über die vorliegenden Fälle entscheiden.

Zwangsbejagung nicht mehr länger haltbar

Spätestens nach der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zum luxemburgischen Jagdrecht von 2007 ist das deutsche Reviersystem mit der zwangsweisen Eingliederung von Grundstückseigentümern in Jagdgenossenschaften nicht mehr mit dem Grundgesetz vereinbar. Dies deshalb, weil die vom Europäischen Gerichtshof in seiner Abwägung berücksichtigten Aspekte in die rechtliche Würdigung, namentlich in die Verhältnismäßigkeitsprüfung, einzubeziehen sind und eine Auseinandersetzung mit den vom Gerichtshof gefundenen Abwägungsergebnissen stattzufinden hat.

Dabei wird zu berücksichtigen sein, dass es dem Europäischen Gerichtshof gar nicht darauf ankam, wie die Jagdgesetzgebungen in Luxemburg und Frankreich im einzelnen ausgestattet sind. Dem Gerichtshof kam es nicht darauf an, ob die Jagdvereinigungen wie in Luxemburg und Deutschland flächendeckend gelten, oder wie in Frankreich nur Teile des Landes betreffen. Es kam ihm nicht dar-

auf an, ob wie in Luxemburg und Deutschland ein vermögensrechtlicher Ausgleich für Jagdgegner erfolgt oder ob es wie in Frankreich an einem Ausgleich fehlt. Es kam ihm nicht darauf an, was das gesetzgeberische Ziel der Zwangsabtretung ist. Egal, wie legitim die entsprechende Regelungen bei ihrem Inkrafttreten auch gewesen sein mögen: **Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hebt in beiden Entscheidungen - Frankreich 1999 und Luxemburg 2007 - deutlich hervor, dass ein derart schwerwiegender Eingriff in die Menschenrechte von ethischen Tierschützern durch nichts zu rechtfertigen ist.**

Nach all dem kann eine rechtlich einwandfreie Prüfung nur zu dem Ergebnis gelangen, dass die Regelungen des Bundesjagdgesetzes über die Bildung von gemeinschaftlichen Jagdbezirken und von Jagdgenossenschaften und über die Übertragung des Jagdausübungsrechts auf die Jagdgenossenschaften in Bezug auf ethische Jagdgegner unverhältnismäßig sind und diese in ihren Grundrechten verletzen. Die Kläger begehren daher zu Recht die Befreiung vom Zwang der Mitgliedschaft in der Jagdgenossenschaft. Sie appellieren an das Verwaltungsgericht, dem Gesetzgeber endlich reinen Wein einzuschenken und die grundlegenden Wertentscheidungen des höchsten europäischen Spruchkörpers in seiner Entscheidung zu berücksichtigen.

Informationen: Arbeitskreis für humanen Tierschutz

Linnenstr. 5a · 97723 Frankenbrunn

Tel. 09736/757344 · www.arbeitskreis-tierschutz.de

Die Bedeutung des neuen Urteils des Europäischen Gerichtshofs

Bereits im Jahr 1999 urteilte der Europäische Gerichtshof im Fall französischer Kläger, dass es gegen die Menschenrechte verstößt, wenn Grundstückseigentümer ihr Eigentum gegen ihren Willen bejagen lassen müssen (*EGMR-Urteil vom 29. April 1999*). Bislang argumentierten deutsche Behörden und Gerichte, der französische Fall sei auf das deutsche Recht nicht anwendbar, da die deutsche Pflichtmitgliedschaft in den Jagdgenossenschaften - im Gegensatz zum französischem Recht - bundesweit gelte und die deutschen Grundstückseigentümer mit dem anteiligen Pachterlös - im Unterschied zum französischen Eigentümer - einen geldwerten Ausgleich für den Nutzungsverlust erhielten.

An dem neuen Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte von 2007 kommen die deutschen Behörden und Gerichte jedoch nicht mehr vorbei. Denn wie in Deutschland gilt die Pflichtmitgliedschaft in den so genannten Jagdsyndikaten auch in Luxemburg flächendeckend, genauso erhalten dort die Eigentümer mit dem anteiligen Pachterlös einen geldwerten Ausgleich für den Nutzungsverlust. Darüber hinaus weisen das luxemburgische und deutsche Jagdrecht zahlreiche weitere Parallelen auf. Insbesondere dient die Bildung von Jagdsyndikaten in Luxemburg nicht wie in Frankreich lediglich dem demokratischen Zugang zur Jagd, sondern so wie in Deutschland der Schaffung ausreichend großer Jagdbezirke, um eine flächendeckende »Hege mit der Büchse« zu gewährleisten.

>>>



Zwangsjagd ade!

Urteil 1999

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte führt in seinem an Frankreich gerichteten Urteil vom 29. April 1999 aus:

»Der Gerichtshof kommt zu dem Ergebnis, dass die mit der Verabschiedung des Gesetzes von 1964 verfolgten Ziele damals zwar legitim waren, das darin vorgesehene System der Zwangsabtretung des Jagdrechts aber für die Beschwerdeführer eine Situation herbeiführt, in der kein angemessener Ausgleich zwischen dem Schutz des Eigentumsrechts und den Erfordernissen des Allgemeininteresses mehr gegeben ist. Werden nämlich Eigentümer kleiner Grundstücke gezwungen, ihr Jagdrecht auf ihrem Grund abzutreten, damit Dritte von diesem Recht in einer Weise Gebrauch machen können, die den Überzeugungen der Eigentümer völlig zuwiderläuft, so stellt dies eine unverhältnismäßige Last dar, die unter dem Blickwinkel von Artikel 1 Unterabsatz 2 des Protokolls Nr. 1 nicht gerechtfertigt ist. Diese Bestimmung ist demnach verletzt worden.«

In Luxemburg treten immer mehr Grundstückseigentümer aus dem Jagdsyndikat aus und verbieten jegliche Jagdaktivitäten

KENG JUEGD OP DËSEM TERRAIN

Empfehlung des Urteils des Tribunal Administratif (Nr. 15096), der Cour Administrative (Nrs. 17488C, 17537C) und deren Bestätigung durch das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Nr. 2113/04) der Grundbesitzer nicht entgegensteht:

- gegen seinen Willen einer Vereinigung anzugehören, die über die Nutzung seines Grundeigentums bestimmt;
- gegen seinen Willen einem Jagdsyndikat anzugehören;
- gegen seinen Willen jegliche Aktivitäten auf seinem Grundeigentum zu dulden;
- gegen seinen Willen sein Grundeigentum zu umzäunen.

Als Grundeigentümer weisen wir Sie darauf hin, dass wir uns zu keinem Zeitpunkt einem Jagdsyndikat angeschlossen haben und dementsprechend auch nicht Mitglied dieses Vereins sind.

Wir weisen Sie also darauf hin, dass mit sofortiger Wirkung unsere oben erwähnten Flurstücke weder dem Jagdsyndikat zwecks Verpachtung noch der Ausübung von jagdlichen Aktivitäten zur Verfügung stehen. Und wir verbieten mit sofortiger Wirkung jegliche Jagd auf unseren Flurstücken. Zudem fordern wir mit sofortiger Wirkung, etwaige jagdliche Einrichtungen von unseren Flurstücken zu entfernen.

Zuwiderhandlungen werden strafrechtliche Folgen wegen Wilderei, Tierquälerei und absichtlicher Gefährdung von Mensch und Tier auf jagdfreiem Gebiet zur Folge haben.

Propriétaire No. cadastre

Schild auf luxemburgischen Grundstücken

Urteil 2007

Fast zehn Jahre später hält der Gerichtshof eindrucksvoll an dieser Rechtsprechung fest. In seinem an Luxemburg gerichteten Urteil vom 10.07.2007 (Gesuch 2113/04 - Schneider .J. Luxemburg) führt der Gerichtshof aus:

»Diese Elemente genügen dem Gericht, um zu dem Schluss zu kommen, dass, auch wenn die angestrebten Ziele des Gesetzes von 1925 zum Zeitpunkt seiner Verabschiedung legitim waren, das darin vorgesehene System der Zwangszugehörigkeit zu einem Jagdsyndikat, dazu führt, die Beschwerdeführerin in eine Situation zu bringen, die das zuvor geherrschte, angemessene Gleichgewicht zwischen dem Schutz des Eigentumsrechts und den Forderungen des Allgemeininteresses zerstört: eine kleine Eigentümerin zu verpflichten, ihr Jagdrecht auf ihrem Grundstück zur Verfügung zu stellen,

damit Dritte davon in einer Weise Gebrauch machen, die ihren Überzeugungen völlig zuwiderläuft, so stellt dies eine unverhältnismäßige Belastung dar, die nicht mit dem zweiten Abschnitt des Artikels 1 des Protokolls Nr. 1 gerechtfertigt ist. Es handelt sich also um eine Verletzung dieser Bestimmung.«

Abbildungen: www.vogelschutz-komitee.com

EINSCHREIBEN

....., den

Betr. Nicht-Mitgliedschaft im Jagdsyndikat/Verbot jeglicher Jagdaktivitäten

Flurstücke Nr.

Sehr geehrte Damen und Herren,

Entsprechend den Urteilen des Tribunal Administratif (Nr. 15096), der Cour Administrative (Nr.17488C, 17537C) und deren Bestätigung durch das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Nr. 2113/04) bitten wir Sie, folgendes zur Kenntnis zu nehmen.

Nach diesen höchstrichterlichen, für das Großherzogtum Luxemburg verbindlichen Urteilsprüchen darf der Grundeigentümer nicht gezwungen werden,

● gegen seinen Willen einer Vereinigung anzugehören, die über die Nutzung seines Grundeigentums bestimmt; ● gegen seinen Willen einem Jagdsyndikat anzugehören; ● gegen seinen Willen jegliche Aktivitäten auf seinem Grundeigentum zu dulden; ● gegen seinen Willen sein Grundeigentum zu umzäunen.

Als Grundeigentümer weisen wir Sie darauf hin, dass wir uns zu keinem Zeitpunkt einem Jagdsyndikat angeschlossen haben und dementsprechend auch nicht Mitglied dieses Vereins sind.

Wir weisen Sie also darauf hin, dass mit sofortiger Wirkung unsere oben erwähnten Flurstücke weder dem Jagdsyndikat zwecks Verpachtung noch der Ausübung von jagdlichen Aktivitäten zur Verfügung stehen. Und wir verbieten mit sofortiger Wirkung jegliche Jagd auf unseren Flurstücken. Zudem fordern wir mit sofortiger Wirkung, etwaige jagdliche Einrichtungen von unseren Flurstücken zu entfernen.

Zuwiderhandlungen werden strafrechtliche Folgen wegen Wilderei, Tierquälerei und absichtlicher Gefährdung von Mensch und Tier auf jagdfreiem Gebiet zur Folge haben.

Mit freundlichen Grüßen

Angeblich mit Damwild verwechselt

Jäger erschießt trüchtige Stute auf eingezäunter Koppel

Ein Jäger aus Sachsen-Anhalt ging Mitte August 2007 mit Anbruch der Dunkelheit auf Pirsch, um ein Stück Damwild zu erlegen. Getroffen hat er eine trüchtige Ponnystute.

Der Jäger versuchte sich noch herauszureden: Die Stute habe sich außerhalb der umzäunten Koppel am Waldesrand befunden und sei, nachdem sie angeschossen wurde, wieder über den Zaun gesprungen. Die Besitzerin hält diese Version für unglaublich. Sie und ihre Söhne fanden das erschossene Tier mitten auf der Wiese. Daraufhin rief sie die Polizei. *Quelle: Märkische Allgemeine, 14.8.2007*

Bei Treibjagd angeschossen

Araberstute musste eingeschläfert werden

Samstagvormittag, 11 Uhr, nahe Hennef. Eine Araberstute steht auf einer Koppel und grasht. Plötzlich zerfetzt ein Schuss die Schulter des Tieres und reißt es von den Beinen.

Zu der Treibjagd hatte ein reicher Düsseldorfer geladen, der neue Pächter des Jagdgebietes, das an die Pferdewiese grenzt. Makabre Jagdbilanz der Jagdgesellschaft: acht Wilschweine, ein Fuchs – und ein Pferd... Die 13-jährige Stute Nasra erlitt so erhebliche Verletzungen, dass sie eingeschläfert werden musste. »Nächstes Jahr wollten wir mit ihr Fohlen ziehen«, erzählt die traurige Pferdebesitzerin dem Kölner Express. Noch schlimmer hat der Tod des Pferdes ihre 8-jährige Tochter getroffen: Anna hat Alpträume und malt Bilder von der toten Nasra.



Polizei und Staatsanwaltschaft ermitteln wegen des Verdachts des Verstoßes gegen das Tierschutz- sowie das Bundesjagdgesetz. Im Visier: alle zwölf Teilnehmer der illustren Jagdgesellschaft.

Quelle: Generalanzeiger, 25.11.2007 / Kölner Express, 10.12.2007

Immer wieder werden Reiter, Mountainbiker und Spaziergänger von bewaffneten Jägern bedroht



Bild: Archiv

Niedersachsen:

Freilebender Wolf von Jägern erschossen

Im Dezember 2007 wurde in Niedersachsen ein freilebender Wolf von zwei Jägern mit mehreren Schüssen brutal erschossen.

Am Nachmittag des 15.12.2007 wurde ein 37 Kilo schwerer Wolfsrüde vorsätzlich von mehreren Jägern im Verlauf einer Gesellschaftsjagd beschossen und schließlich mit einem Fangschuss erlegt. Obwohl Wölfe nach deutschem und europäischem Naturschutzrecht streng geschützt sind und jegliche Jagd auf sie verboten ist, gaben ein 46- und ein 51-jähriger Jäger mehrere Schüsse auf das Tier ab und trafen es dabei tödlich. Die bisherigen Ermittlungen der zuständigen Polizeibehörde ergaben, dass die Männer das Tier als Wolf erkannt hatten. Zur Begründung für die Tötung gaben sie an, das Tier sei bereits am Bein angeschossen gewesen. Möglicherweise sei es bereits während einer Treibjagd in einem benachbarten Revier verletzt worden. Untersuchungen sollen klären, ob tatsächlich schon vorher auf den Wolf geschossen worden war oder die Schussverletzung am Bein ein postmortales Ereignis ist. Gegen die beiden Männer wurde ein Strafverfahren wegen Verstoßes gegen das Naturschutzgesetz eingeleitet.

Die Gesellschaft zum Schutz der Wölfe e.V. verurteilte den Abschuss des Wolfes und erstattete bei der Staatsanwaltschaft Strafanzeige. Eine genaue Aufklärung der Hintergründe derartiger Abschüsse und die Bestrafung der Täter haben große Bedeutung für die zukünftige Entwicklung des Artenschutzes in Deutschland.

Im Mai 2006 war erstmals seit der Ausrottung im Jahre 1904 wieder ein frei lebender Wolf in der Lüneburger Heide fotografiert und damit nachgewiesen worden.